

## Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes

(Vom 11. März 1971)

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

in Anwendung der Artikel 85 Ziffer 14, 118 und 121 Absatz 1 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 14. Dezember 1970<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

### I

Artikel 41<sup>ter</sup> der Bundesverfassung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

*Art. 41<sup>ter</sup>*

<sup>1</sup> Der Bund kann ausser den ihm nach Artikel 41<sup>bis</sup> zustehenden Steuern erheben:

- a.* eine Warenumsatzsteuer;
- b.* besondere Verbrauchssteuern auf dem Umsatz und der Einfuhr von Waren der in Absatz 4 genannten Art;
- c.* eine direkte Bundessteuer.

Die Befugnis zur Erhebung der in den Buchstaben *a* und *c* genannten Steuern ist bis Ende 1982 befristet.

<sup>2</sup> Umsätze, die der Bund mit einer Steuer nach Absatz 1 Buchstabe *a* oder *b* belastet oder steuerfrei erklärt, dürfen von den Kantonen und Gemeinden keiner gleichgearteten Steuer unterstellt werden.

<sup>3</sup> Die Warenumsatzsteuer nach Absatz 1 Buchstabe *a* kann erhoben werden auf dem Umsatz von Waren, auf der Wareneinfuhr und auf gewerbsmässigen Arbeiten an Fahrnis, Bauwerken und Grundstücken, unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion. Das Gesetz bezeichnet die Waren, welche von der Steuer ausgenommen sind. Die Steuer beträgt bei De-

<sup>1)</sup> BBl 1970 II 1581

taillieferungen 4 Prozent, bei Engroslieferungen 6 Prozent des Entgelts; diese Sätze können ermässigt oder höchstens um einen Zehntel erhöht werden.

<sup>4</sup> Besondere Verbrauchssteuern nach Absatz 1 Buchstabe *b* können erhoben werden:

- a. auf Erdöl und Erdgas und den bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen für motorische Zwecke aus anderen Ausgangsstoffen. Auf den Ertrag der Steuern auf Treibstoffen für motorische Zwecke findet Artikel 36<sup>ter</sup> sinngemäss Anwendung;
- b. auf Bier. Die Gesamtbelastung des Bieres durch die Biersteuer, die Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Bier sowie durch die Warenumsatzsteuer bleibt, im Verhältnis zum Bierpreis, auf dem Stand vom 31. Dezember 1970.

<sup>5</sup> Für die direkte Bundessteuer nach Absatz 1 Buchstabe *c* gilt:

- a. die Steuer kann erhoben werden vom Einkommen der natürlichen Personen sowie vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen. Die juristischen Personen sind, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig zu belasten;
- b. die Steuer wird für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben. Vom Rohertrag der Steuer fallen drei Zehntel den Kantonen zu; davon ist wenigstens ein Sechstel für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden;
- c. bei der Festsetzung der Tarife ist auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Steuer beträgt höchstens
  - 9,5 Prozent vom Einkommen der natürlichen Personen; die Steuerpflicht beginnt frühestens bei einem reinen Einkommen von 9000 Franken, bei verheirateten Personen bei einem solchen von 11 000 Franken,
  - 8 Prozent vom Reinertrag der juristischen Personen,
  - 0,75 Promille vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen.

Diese Sätze können ermässigt oder höchstens um einen Zehntel erhöht werden. Die Folgen der kalten Progression für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen sind periodisch auszugleichen.

<sup>6</sup> Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung.

## II

Artikel 8 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

### *Art. 8*

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Änderung durch Bundesgesetz im Rahmen von Artikel 41<sup>ter</sup> bleiben mit den Änderungen nach den Absätzen 2–5 hienach die

am 31. Dezember 1970 geltenden Bestimmungen über die folgenden Steuern in Kraft:

- a. die Warenumsatzsteuer;
- b. die Wehrsteuer;
- c. die Biersteuer.

<sup>2</sup> Der Bundesratsbeschluss über die Warenumsatzsteuer wird mit Wirkung ab 1. Januar 1972 wie folgt geändert:

- a. die Warenumsatzsteuer beträgt bei Detaillieferungen 4 Prozent und bei Engroslieferungen 6 Prozent des Entgelts;
- b. gewerbsmässige Arbeiten an Bauwerken und Grundstücken, unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion, unterliegen der Steuer zum Satz für Detaillieferungen je nach der Art der Arbeit mit dem vollen Gesamtentgelt oder mit drei Vierteln desselben.

<sup>3</sup> Der Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer Wehrsteuer wird, vorbehältlich Absatz 4, für nach dem 31. Dezember 1970 beginnende Steuerjahre wie folgt geändert:

a. unverändert <sup>1)</sup>

b. für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen gilt:

1. der Abzug für verheiratete Personen beträgt 2500 Franken, wobei für die Ehefrau kein zusätzlicher Abzug erfolgen kann; der Abzug für jedes Kind unter 18 Jahren, für das der Steuerpflichtige sorgt, und für jede von ihm unterhaltene unterstützungsbedürftige Person beträgt 1200 Franken; befindet sich das Kind in der Berufslehre oder im Studium, so kann der Abzug auch nach Vollendung des 18. Altersjahres gemacht werden. Der Abzug für Versicherungsprämien und für Zinsen von Sparkapitalien beträgt zusammen 2000 Franken; der Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau beträgt 2000 Franken;

2. die Steuer für ein Jahr beträgt:

bis 8999 Franken Einkommen	0 Franken;
für 9000 Franken Einkommen	20 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	1 Fr. mehr;
für 20 000 Franken Einkommen	130 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	3 Fr. mehr;
für 35 000 Franken Einkommen	580 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	6 Fr. mehr;
für 50 000 Franken Einkommen	1480 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	8 Fr. mehr;
für 65 000 Franken Einkommen	2680 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	10 Fr. mehr;

<sup>1)</sup> Weitergeltender Text:

- a. die Ergänzungssteuer vom Vermögen der natürlichen Personen wird aufgehoben.

für 85 000 Franken Einkommen	4680 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	12 Fr. mehr;
für 220 800 Franken Einkommen	20 976 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	9.50 Fr. mehr;

c. unverändert<sup>1)</sup>

d. unverändert<sup>2)</sup>

e. vom Anteil der Kantone am Rohertrag der Wehrsteuer ist ein Sechstel für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden;

f. die nach den Buchstaben *b*, *c* und *d* geschuldeten Wehrsteuern werden um 5 Prozent ermässigt; durch allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss, für welchen das Referendum nicht verlangt werden kann, kann die Ermässigung bis auf 10 Prozent erhöht oder aufgehoben werden. Jahressteuern nach Buchstabe *b*, die weniger als 20 Franken betragen, werden nicht erhoben.

<sup>4</sup> Auf die von den natürlichen Personen für die Jahre 1971 und 1972 geschuldeten Wehrsteuern findet Absatz 3 Buchstabe *b* Ziffer 1 in der bis zum 31. Dezember 1970 geltenden Fassung Anwendung; bei diesen Steuern erhöht sich die in Absatz 3 Buchstabe *f* vorgesehene Ermässigung auf den ersten 100 Franken der Jahressteuer auf 25 Prozent und auf den nächsten 400 Franken auf 15 Prozent.

<sup>1)</sup> *Weitergeltender Text:*

c. für die Steuer der juristischen Personen gilt:

1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten vom Reinertrag: eine Steuer von 3 Prozent als Grundsteuer; einen Zuschlag von 3 Prozent auf dem Teil des Reinertrages, der 4 Prozent Rendite übersteigt oder, wenn Kapital und Reserven weniger als 50 000 Franken betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 2000 Franken übersteigt; einen weitem Zuschlag von 4 Prozent auf dem Teil des Reinertrages, der 8 Prozent übersteigt oder, wenn Kapital und Reserven weniger als 50 000 Franken betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 4000 Franken übersteigt. In allen Fällen ist die Steuer auf 8 Prozent des gesamten Reinertrages begrenzt;
2. die übrigen juristischen Personen entrichten die Steuer vom Einkommen nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen;
3. die Steuer vom Kapital und von den Reserven der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie vom Vermögen der übrigen juristischen Personen ist proportional und beträgt 0,75 Promille;

<sup>2)</sup> *Weitergeltender Text:*

d. die Wehrsteuer von Rückvergütungen und Rabatten auf Warenbezügen beträgt 3 Prozent auf dem 5,5 Prozent des Warenpreises übersteigenden Teil der Rückvergütungen und Rabatte;

<sup>5</sup> Der Bundesrat hat die Beschlüsse über die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer den Änderungen in den Absätzen 2, 3 und 4 anzupassen. Er bestimmt, unter welchen Voraussetzungen für das Jahr 1971 zuviel entrichtete Wehrsteuerbeträge zurückerstattet werden. Bei der Warenumsatzsteuer hat er auch

- a. für die Übergangszeit die Auswirkungen hinsichtlich der Überwälzung zu ordnen;
- b. zu bestimmen, welche Arbeiten an Bauwerken und Grundstücken im Sinne von Absatz 2 Buchstabe *b* mit dem vollen Gesamtentgelt und welche mit drei Vierteln desselben der Steuer unterliegen; dabei sind grundsätzlich alle Arbeiten, für die am 31. Dezember 1970 mindestens ein Viertel des Gesamtentgelts der Steuer nicht unterstellt war, den mit drei Vierteln des Gesamtentgelts besteuerten Arbeiten zuzuordnen;
- c. die Bestimmungen über die Befreiung von der Steuer auf der Wareneinfuhr den Bestimmungen über die Befreiung von der Steuer auf dem Umsatz im Inland anzugleichen, um eine übermässige Benachteiligung der inländischen Produzenten zu vermeiden.

<sup>6</sup> *Aufgehoben.*

### III

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

#### *Art. 10*

Bis zur Neuordnung des Finanzausgleichs unter den Kantonen wird ab 1. Januar 1972 die bisherige Provision der Kantone von 6 Prozent durch einen Anteil der Kantone am Reinertrag der Verrechnungssteuer von 12 Prozent ersetzt; die Bundesgesetzgebung bestimmt die Art der Verteilung auf die Kantone.

### IV

<sup>1</sup> Die in den Ziffern I und II genannten Bestimmungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 1971 in Kraft. Auf Wehrsteuerforderungen für das Jahr 1971, die vor Erwirkung dieses Beschlusses fällig geworden sind, finden indessen die bis zum 31. Dezember 1970 geltenden Bestimmungen Anwendung; vorbehalten bleiben Rückforderungsansprüche gemäss Ziffer II Artikel 8 Absatz 5.

<sup>2</sup> Die in Ziffer III genannte Bestimmung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

### V

<sup>1</sup> Dieser Beschluss ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 11. März 1971

**Der Präsident: Theus**

**Der Protokollführer: Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 11. März 1971

**Der Präsident: Weber**

**Der Protokollführer: Hufschmid**

## **Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes (Vom 11.März 1971)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1971
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.03.1971
Date	
Data	
Seite	486-491
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 992

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.